



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Finanzen
BMF – IV/1 (IV/1)
Johannesgasse 5
1010 Wien

An das
Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
BMK – I/ PR3 (Recht und Koordination)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

An das
Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMSGPK – II/A/9 (Legistische Angelegenheiten
in der Kranken- und Unfallversicherung)
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at
vi-3@bmk.gv.at
vera.pribitzer@sozialministerium.at

Wien, am 6. Dezember 2021
Zl. B,K-901/061221/GK,SM

GZ: 2021-0.775.710, GZ:2021-0.779.002 und GZ:2021-0.776.034

Betreff: Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 (Teile I bis III) – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich zu den Ministerialentwürfen der Ökosozialen Steuerreform 2022 nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Ad Teil I (Steuerliche Maßnahmen)

Die geplante ökosoziale Steuerreform enthält inhaltlich viele positive Ansätze und notwendige erste Schritte, gerade zur Erreichung der Pariser Klimaziele oder weiterer steuerlicher Entlastungen.

Wiewohl aus kommunaler Sicht nicht jede einzelne Maßnahme begrüßt werden kann (sei es aus sozialpolitischer oder wirtschaftspolitischer Sicht bzw. mit Blick auf den ländlichen Raum) werden die Gemeinden als Finanzausgleichspartner wie auch schon in der Vergangenheit auch diese Steuerreform mittragen. ABER: Wenn die





Gemeinden im Ausmaß ihres FAG-Anteils von 11,849% die geringeren Abgabeneinnahmen mitfinanzieren müssen, dann sind sie auch an allen Mehrerträgen aus Abgaben dieser Steuerreform zu beteiligen. Entgegen bisherigen Aussagen des Bundes **ist somit die CO₂-Steuer (NEHG 2022) als gemeinschaftliche Bundesabgabe** und nicht als ausschließliche Bundesabgabe **auszugestalten**.

Von Bundesseite ist geplant, einen Gutteil der Einnahmen aus der CO₂-Steuer für den Klimabonus zu verwenden, der laut WFA in den Jahren 2022 bis 2025 rund 1,25 bis 1,5 Mrd. Euro kosten soll. Der Gemeindebund unterstützt die Vorgehensweise, durch den Klimabonus einen Ausgleich für die CO₂-Bepreisung zu schaffen und wäre bereit, die CO₂-Steuer als gemeinschaftliche Bundesabgabe mit einem von den FAG-Partnern zu vereinbarenden Vorwegabzug von den tatsächlichen Einnahmen für Zwecke des Klimabonus' zu versehen.

Der Österreichische Gemeindebund bekräftigt sohin die Forderung, dass neue Abgaben des Bundes grundsätzlich als gemeinschaftliche Bundesabgaben einzurichten sind und unterstützt ausdrücklich den Beschluss der Landesfinanzreferenten vom 8.10.2021, wonach es umgehend zu Verhandlungen auf politischer Ebene über die Kompensation der den Ländern und Gemeinden entstehenden Einnahmenausfälle kommen soll.

Ad Teil II (Klimabonus)

Der Klimabonus und insbesondere der darin enthaltene Regionalausgleich zur Berücksichtigung der lokalen Unterschiede bei Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte etc. sind zu begrüßen. Aus § 6 des Ministerialentwurfs zum Klimabonusgesetz (KliBG) erwächst jedoch eine Problemlage in der Vollziehung, die es zu lösen gilt:

Gemäß § 6 Abs. 1 Z1 KliBG sind vom Bundesministerium für Inneres **und den Meldebehörden** Name, Geburtsdatum und Daten betreffend den Hauptwohnsitz einer Person dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie elektronisch und sofern erforderlich unter Verwendung einer elektronischen Schnittstelle zur Verfügung zu stellen.

Abgesehen von datenschutzrechtlichen Problemen, so etwa in Bezug auf die unzureichende Determinierung des Zwecks der Datenverarbeitung durch das Ministerium unmittelbar im Gesetz, weist der Österreichische Gemeindebund darauf hin, dass die vorgeschlagene Formulierung zahlreiche technische und administrative Fragen im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der Daten aus dem Zentralen Melderegister hervorruft. Weder ergibt sich, wann Meldebehörden Daten zur Verfügung stellen sollen, in welcher konkreten Weise Daten zur Verfügung gestellt werden sollen, noch ergibt sich, in welchem Umfang und in welchen Intervallen Daten zur Verfügung gestellt werden sollen.

Hinzukommt, dass die Zurverfügungstellung von Daten durch die Meldebehörden (Gemeinden bzw. Bürgermeister) keinesfalls praktikabel ist, noch dazu einen wesentlichen Aufwand verursachen (kann) und daher entschieden abgelehnt wird.

Der Österreichische Gemeindebund schlägt daher vor, ein Beispiel an bereits



bestehenden Regularien bzw. Materiengesetzen zu nehmen, die eine praktikable Übermittlung von Datensätzen aus dem ZMR ermöglichen. Hingewiesen wird etwa auf § 16 Abs. 5 Pflichtschulgesetz, der wie folgt lautet:

„Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Inneres hat gemäß § 16a Abs. 3 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, (MeldeG) aus dem Datenbestand des Zentralen Melderegisters (ZMR) der BRZ als Auftragsverarbeiter jährlich bis 10. Oktober einen Datenauszug zu übermitteln, der für alle in Österreich angemeldeten Personen, die sich zum Stichtag des 1. September im siebenten bis 15. Lebensjahr befinden, folgende Informationen enthält: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen „BF“ Bildung und Forschung, verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen „ZP“ sowie Adressdaten des Hauptwohnsitzes und allfälliger weiterer Wohnsitze.“

Ad Teil III (KV-Beitragsenkung kleinerer und mittleren Einkommen)

Um Aufwandsneutralität bei der geplanten Absenkung der von den Versicherten zu entrichtenden Anteilen an den Krankenversicherungsbeiträgen für niedrige und mittlere Einkommen zu erreichen, ist eine Differenzzahlung des Bundes vorgesehen.

Bei Umsetzung dieses geplanten Vorhabens ist sicherzustellen, dass der Entfall von Beiträgen an Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen derart ausgeglichen wird, dass keinerlei finanzielle Nachteile für die Krankenanstalten-Finanzierung, die auch von den Gemeinden mitfinanziert wird, entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel